

**Änderungstarifvertrag Nr. 11  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)\*,  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

-----

\* ein gleichlautender Änderungstarifvertrag wird mit der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart

## **§ 1**

### **Änderungen des TVöD**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) „§ 20 Jahressonderzahlung“ wird ersetzt durch „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“.
  - b) Nach „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“ wird „§ 20 (VKA) Jahressonderzahlung“ eingefügt.
2. § 16 (Bund) wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16 (Bund)**

#### **Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>4</sup>Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
  2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
- (3) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
  - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
- (5) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Beide Zulagen können befristet werden. <sup>4</sup>Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird Satz 4.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20 (Bund)  
Jahressonderzahlung“**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	im Tarifgebiet West	im Tarifgebiet Ost				
		im Kalenderjahr				
		2016	2017	2018	2019	ab 2020
1 bis 8	90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
9a bis 12	80 v. H.	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
13 bis 15	60 v. H.	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.“

d) Die bisherige Protokollerklärung zu Absatz 2 wird Protokollerklärung zu Absatz 3; in der Überschrift wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

5. Nach § 20 (Bund) wird folgender § 20 (VKA) eingefügt:

**„§ 20 (VKA)  
Jahressonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

<b>in den Kalenderjahren</b>	<b>bis 2016</b>	<b>ab 2017</b>
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v.H.	86 v.H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v.H.	76 v.H.
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.	56 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. <sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.
2. <sup>1</sup>Wegen der am 29. April 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung
  - a) im Kalenderjahr 2016

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	87,89 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	78,13 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	58,59 v.H. sowie
  - b) im Kalenderjahr 2017

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	82,05 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	72,52 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	53,43 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

in den Entgeltgruppen 9 bis 12 72,52 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (3) Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gelten Absatz 2 und die Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v.H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
    - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
    - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
    - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
  2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. <sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
6. § 38a (Bund) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Protokollerklärung zu § 38a (Bund) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
7. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. c wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.
  - b) Buchst. d wird wie folgt gefasst:  
„d) der jeweilige § 20 (Bund bzw. VKA) zum 31. Dezember eines jeden Jahres“
8. Die Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
9. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 8)

Anlage A (Bund)

<b>Tabelle TVöD Bund</b> gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (monatlich in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.925,94	2.974,36	3.071,16	3.464,92	3.539,95
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1		1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

## Anlage A (Bund)

<p><b>Tabelle TVöD Bund</b></p> <p><b>gültig ab 1. Februar 2017</b> (monatlich in Euro)</p>
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
<b>14</b>	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
<b>13</b>	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
<b>12</b>	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11</b>	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>10</b>	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
<b>9b</b>	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
<b>9a</b>	2.711,10	2.994,70	3.044,26	3.143,33	3.546,35	3.623,14
<b>8</b>	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
<b>7</b>	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
<b>6</b>	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
<b>5</b>	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
<b>4</b>	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
<b>3</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
<b>2</b>	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
<b>1</b>		1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Anhang 2 (zu § 1 Nr. 9)

Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD VKA  
gültig ab 1. März 2016  
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60 <sup>1)</sup>
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9 <sup>2)</sup>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59 <sup>3)</sup>
7	2.333,03 <sup>4)</sup>	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91 <sup>5)</sup>
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40 <sup>6)</sup>	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 6.418,85

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2) E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.174,02	3.365,23	3.602,03	3.826,37

3) 3.220,01

4) 2.393,52

5) 2.986,43

6) 2.153,91

## **Änderung zu den Niederschriftserklärungen:**

1. In der Niederschriftserklärung Nr. 6. Zu § 14 Abs. 1 wird die Angabe „Bund/“ gestrichen.
2. Die Niederschriftserklärung Nr. 7. Zu § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
3. Die Niederschriftserklärung Nr. 7a. Zu § 16 (Bund) Abs. 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 16 (Bund) Abs. 3.“
  - b) Die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3a“ wird durch die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3“ ersetzt.
4. Die Niederschriftserklärung Nr. 17b Zu § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 5 Satz 2:  
Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund maßgeblichen Vomhundertsatzes in Höhe von 12 v. H. ab 1. März 2016 2,4 v. H. und ab 1. Februar 2017 weitere 2,35 v. H. anzurechnen sind. Ab 1. Februar 2017 beträgt die Summe der für eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zu berücksichtigenden Vomhundertsätze 9,15 v. H.“
5. Zu Niederschriftserklärung Nr. 18 Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 2 und § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1:“
6. Zu Niederschriftserklärung Nr. 18a. Zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und § 20 (VKA) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c:“